## Satzung

der Stadt Kleve über die Festlegung der von § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsstraße im Stadtgebiet von Kleve vom

§ 1

Die Holbeinstraße sowie die Straße Rubensweg sind endgültig hergestellt, ohne dass die für sie erforderlichen Flächen insgesamt im Eigentum der Stadt stehen.

§ 2

Die Straße Rubensweg ist ohne beidseitige Gehwege endgültig hergestellt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.